

Zahl:	Bezug:	Anlagen:	Sachbearbeiter:	Datum:
031-1-1/2024	-	-	Sekr. Ing. Rafetseder	19.03.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zeillern hat in seiner Sitzung am 18.03.2024, TOP 05, beschlossen:

Verordnung
MARKTGEMEINDE ZEILLERN
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2005
8. ÄNDERUNG

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zeillern ändert gemäß § 25a Abs. 1 iVm §§ 24, 25 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in der gesamten Gemeinde ab.

§ 2

(1) Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 21013B verfassten Plan auf dem Planblatt 1 neu dargestellt ist.

Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die zulässige Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland („Geb“), für die eine Wohnnutzung nicht ausgeschlossen ist, wird gem. § 20 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 für das gesamte Gemeindegebiet auf 100m² pro Geb erhöht.

§ 3

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Änderung so geringfügig ist, dass von vornherein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann.

Weiters wird festgestellt, dass

- kein Widerspruch zu überörtlichen Festlegungen und aktuellen raumordnungsrechtlichen Vorgaben besteht,
- sich die Widmungsfläche außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Bereichen befindet, wobei auch der Artenschutz berücksichtigt ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH bestätigt.

Damit tritt diese Verordnung ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung nach Beschluss des Gemeinderates und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Friedrich Pallinger

angeschlagen am: 19.03.2024

abzunehmen am: 03.04.2024

abgenommen am: